

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Zürich, 18. März 2026

Stellungnahme zur Änderung der Klimaschutz-Verordnung (KIV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli, sehr geehrte Damen und Herren,

Als grösste Carbon Dioxide Removal (CDR)-Plattform der Schweiz, die aus über 70 Mitgliedsorganisationen aus Forschung, Industrie, Behörden und Zivilgesellschaft besteht, bedanken wir uns als Swiss Carbon Removal Plattform für die Gelegenheit, auf die Vernehmlassung zur Änderung der «Klimaschutz-Verordnung (KIV)» antworten zu dürfen. Bundesbehörden haben an dieser Vernehmlassungsantwort weder mitgewirkt noch wurden sie konsultiert, obwohl sie Mitglieder der Plattform sind. Gerne bringen wir die folgenden Punkte an.

1. Allgemeine Bemerkungen

Die vorgeschlagene Änderung der Klimaschutz-Verordnung (KIV) konkretisiert Elemente des Klima- und Innovationsgesetzes (KIG), insbesondere die Vorbildfunktion der Bundesverwaltung, der Kantone, von dezentralen Verwaltungseinheiten und selbstständigen Einheiten des Bundes sowie den Umgang mit verbleibenden Treibhausgasemissionen im Rahmen der Netto-Null-Zielerreichung bis 2050.

Aus Sicht der Swiss Carbon Removal Plattform kommt der klaren und konsistenten Ausgestaltung des Umgangs mit Restemissionen sowie dem Einsatz von Negativemissionstechnologien (NET) bzw. Carbon Dioxide Removal (CDR) dabei eine besondere Bedeutung zu.

Die folgenden Bemerkungen beziehen sich auf ausgewählte Abschnitte des Entwurfs. Am Ende des Dokuments befindet sich zusätzlich eine Tabelle mit dem Antrag für Ergänzungen der Absätze in Artikel 30a.

2. Zur Erreichung des Netto-Null-Ziels (Art. 30a KIV)

Art. 30a KIV setzt die im KIG vorgesehene Vorbildfunktion der Bundesverwaltung, Kantone, dezentralen Verwaltungseinheiten und selbstständigen Einheiten des Bundes um. Wir begrüssen ausdrücklich die Zielsetzung, wonach die Bundesverwaltung ihre Treibhausgasemissionen weitgehend vermindert und verbleibende Emissionen ausgleicht.

Aus Sicht der Unterzeichnenden erscheint es sinnvoll, klarzustellen, dass sich die Vorbildfunktion nicht nur auf das Erreichen quantitativer Zielwerte bezieht, sondern auch auf die Art und Weise der Umsetzung. Dies betrifft insbesondere den transparenten und nachvollziehbaren Umgang mit Restemissionen sowie den sachgerechten Einsatz von NET in der Schweiz und darüber hinaus.

In diesem Zusammenhang wird auch die in Art. 30a Abs. 3 vorgesehene zentrale Beschaffung von Bescheinigungen durch den Bund als sinnvoll erachtet. Eine zentrale Beschaffung kann zur Kohärenz, Effizienz und zur Vermeidung einer gegenseitigen Konkurrenz innerhalb der Bundesverwaltung beitragen und damit die Vorbildfunktion in der praktischen Umsetzung stärken.

Im Zusammenhang der Beschaffung von Bescheinigungen erscheint es zudem sinnvoll, der Rolle nationaler Bescheinigungen angemessen Rechnung zu tragen. Nationale Projekte können zur technologischen Entwicklung, zum Kompetenzaufbau und zur Skalierung von Negativemissionstechnologien in der Schweiz beitragen. In Bezug auf die Art der Bescheinigungen ("national oder international") lässt die offene Formulierung zu, dass die Ziele der Bundesverwaltung nur mit Bescheinigungen aus dem Ausland erreicht werden könnten. Bei der Beschaffung sollte in Art. 30a Abs. 3 deshalb eine Priorisierung nationaler Bescheinigungen aufgenommen werden (Ergänzungen fett): «Das BAFU beschafft die erforderlichen nationalen oder internationalen Bescheinigungen für die Anwendung von NET durch die zentrale Bundesverwaltung und die Armee. **Soweit möglich wird unter Berücksichtigung von Qualität, Dauerhaftigkeit und Wirtschaftlichkeit auf nationale Bescheinigungen zurückgegriffen.**»

Durch eine solche Ausgestaltung kann die Bundesverwaltung zeigen, wie das Netto-Null-Ziel unter den gegebenen Rahmenbedingungen umgesetzt wird, und damit Orientierung für andere Akteure schaffen, ohne zusätzliche Verpflichtungen für Dritte zu begründen.

Um dies zu realisieren, sollten neben dem Zieljahr 2040 weitere Referenzpunkte aufgenommen werden, um die Umsetzung überprüfbar zu machen und Planungssicherheit zu schaffen. Art. 30a Abs. 1 sieht vor, dass vor- und nachgelagerte Emissionen (Scope 3) «schrittweise» berücksichtigt werden. Ohne zeitliche oder inhaltliche Konkretisierung bleibt jedoch unklar, bis wann und wie eine umfassende Berücksichtigung erreicht sein soll und welche Erwartung an die schrittweise Einbeziehung besteht. Dies erschwert die Überprüfbarkeit der Zielerreichung und die Planung der Umsetzung.

Wir schlagen daher vor, Art. 30a Abs. 1 wie folgt zu erweitern (Ergänzungen fett):

«Neben den direkten und indirekten Emissionen sind die vor- und nachgelagerten Emissionen auf der Grundlage eines zeitlich gestaffelten Vorgehens schrittweise zu berücksichtigen, wobei bis spätestens 2030 eine vollständige Erfassung der wesentlichen vor- und nachgelagerten Emissionen anzustreben ist.»

Die Ergänzung konkretisiert den bestehenden Auftrag, ohne neue Mengenvorgaben einzuführen, und entspricht der im erläuternden Bericht dargestellten schrittweisen Einführung der Scope-3-Berücksichtigung. Der Einbezug von Scope 3-Emissionen ist auch deshalb zentral, weil diese einen wesentlichen Anteil der gesamten Treibhausgasbilanz ausmachen und damit entscheidend zur Glaubwürdigkeit der Vorbildfunktion beitragen.

Zudem ist die Formulierung «so weit wie möglich» in Art. 30a Abs. 2 auslegungsbedürftig. Unklar bleibt, ob damit technische, organisatorische, finanzielle, sicherheitsrelevante oder datenbezogene Einschränkungen gemeint sind. Eine Präzisierung dahingehend, dass Einschränkungen nur bei unverhältnismässigem Aufwand oder fehlender Datenverfügbarkeit greifen, würde die Anwendung nachvollziehbarer machen. Darüber hinaus ist auch die Formulierung «wenn finanziell tragbar» in Art. 30a Abs. 4 auslegungsbedürftig. Unklar bei der aktuellen Formulierung bleibt, wann ein Ausgleich von Scope-3-Emissionen mit NET finanziell tragbar ist. Eine weitere Präzisierung, was dies genau in der Praxis bedeutet, wäre empfehlenswert.

Die im erläuternden Bericht dargestellte Begründung für die Ausnahme nachgelagerter Emissionen in Art. 30a Abs. 5 – insbesondere aufgrund begrenzter Zurechenbarkeit – ist grundsätzlich nachvollziehbar. Beim Ausschluss beispielsweise der Nutzung von Nationalstrassen zeigt die internationale Praxis gleichzeitig, dass solche Emissionen häufig zumindest erfasst oder deren Behandlung regelmässig überprüft wird, auch wenn sie nicht vollständig kompensationspflichtig sind. Es erscheint daher sinnvoll, die Ausnahme nicht als dauerhaft zu verstehen, sondern regelmässig zu überprüfen und Transparenz über diese Emissionen zu schaffen. Dies würde die Kohärenz der erweiterten Emissionsbilanzierung stärken und die Glaubwürdigkeit der Vorbildfunktion unterstützen, ohne unrealistische Verantwortungszuschreibungen vorzunehmen.

3. Zur Bilanzierung der Emissionen (Art. 30b KIV)

Art. 30b KIV formalisiert Aufgaben, die vom Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) und dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) bereits wahrgenommen werden, und verankert diese in einer verbindlichen und koordinierten Struktur. Die klare Zuweisung der Zuständigkeiten an das UVEK beziehungsweise das VBS wird begrüsst, da sie bestehende Praxis konsolidiert und rechtlich absichert.

Die in Art. 30b vorgesehene Definition einheitlicher Methoden und Standards schafft damit eine zentrale Grundlage für Vergleichbarkeit und Transparenz der Emissionsbilanzen, insbesondere im Hinblick auf die Einbeziehung vor- und nachgelagerter Emissionen.

Vor diesem Hintergrund erscheint es wichtig, dass die vom UVEK und vom VBS angewandten Methoden und Standards aufeinander abgestimmt und transparent dokumentiert werden, um eine belastbare Basis für die nachgelagerten Prozesse der Fahrpläne und der Berichterstattung sicherzustellen.

4. Zur Erarbeitung und Koordination (Art. 30c KIV)

Art. 30c KIV sieht vor, dass die Bundesverwaltung, Kantone, dezentralen Verwaltungseinheiten und selbstständigen Einheiten des Bundes Fahrpläne zur Erreichung der Klimaziele erarbeitet. Diese Regelung wird von uns ausdrücklich begrüsst, da sie eine systematische und vorausschauende Planung ermöglicht.

Aus Sicht der Unterzeichnenden ist es sinnvoll, dass die Fahrpläne nicht nur Minderungsmassnahmen abbilden, sondern auch eine strukturierte Einschätzung der verbleibenden Restemissionen enthalten. Eine solche Darstellung trägt dazu bei, den voraussichtlichen Bedarf an NET transparent zu machen und Annahmen über dessen zeitliche Entwicklung nachvollziehbar darzulegen.

Zudem erscheint es wichtig, die Rolle des UVEK bei der Koordination der Fahrpläne zu präzisieren. Insbesondere sollte sichergestellt werden, dass die Fahrpläne der einzelnen Verwaltungseinheiten auf einer einheitlichen bilanztechnischen Methodik beruhen, um Vergleichbarkeit und ein kohärentes Gesamtbild der Netto-Null-Zielerreichung zu gewährleisten.

5. Zum Inhalt der Fahrpläne (Art. 30d KIV)

Art. 30d KIV konkretisiert die inhaltlichen Anforderungen an die Fahrpläne. Die explizite Berücksichtigung von Massnahmen zur Emissionsminderung, von verbleibenden Restemissionen sowie deren Ausgleich durch NET wird begrüsst.

Um die Steuerungswirkung der Fahrpläne zu stärken, sollten klare Zwischenziele definiert werden. Insbesondere Zwischenziele für die Jahre 2030 und 2035 tragen dazu bei, den Fortschritt frühzeitig zu überprüfen und bei Bedarf Anpassungen vornehmen zu können.

Darüber hinaus ist wichtig, die in den Fahrplänen vorgesehenen Aufbaupfade für den Einsatz von NET frühzeitig zu konkretisieren. Eine frühzeitige Klarheit schafft die dringend nötige Planungssicherheit und ist unabdingbar für eine geordnete, schrittweise Skalierung.

6. Zur Berichterstattung (Art. 30e KIV)

Die in Art. 30e KIV vorgesehenen Regelungen zur Berichterstattung bilden eine zentrale Grundlage für Transparenz und Nachvollziehbarkeit. Die berichteten Emissionen nach Scope 1–2 und Scope 3 sollten transparent ausgewiesen und dokumentiert werden. Ausserdem ist es notwendig, in der Berichterstattung klar zwischen Emissionsminderungen, verbleibenden Restemissionen und dem Ausgleich durch NET zu unterscheiden. Eine solche getrennte Darstellung erleichtert die Bewertung der Zielerreichung.

7. Zu Grundlagen und Unterstützung (Art. 30f KIV)

Art. 30f KIV sieht vor, dass Kantone, dezentrale Verwaltungseinheiten und selbstständige Einheiten des Bundes bei der Umsetzung unterstützt werden. Unklar bleibt jedoch, wie diese Unterstützung konkret ausgestaltet ist. Es sollte präzisiert werden, was unter «themenspezifischen Umsetzungshilfen» zu verstehen ist und wie der Wissenstransfer gefördert werden soll.

Die Umsetzung der KIV bringt für die Kantone eine zusätzliche fachliche und administrative Belastung mit sich. Um eine konsistente und qualitativ hochwertige Umsetzung sicherzustellen, erscheint es daher zentral, dass diese Unterstützung auch koordinierende Elemente umfasst, etwa durch die Bündelung von Nachfrage oder die Bereitstellung gemeinsamer Instrumente, die insbesondere kleineren Kantonen den Zugang erleichtern und den administrativen Aufwand reduzieren.

Aus Sicht der Unterzeichnenden ist es sinnvoll, wenn diese Unterstützung neben Leitfäden und methodischen Empfehlungen auch strukturierte Austauschformate und die systematische Aufbereitung von Umsetzungserfahrungen umfasst, um eine konsistente und

effiziente Umsetzung zu ermöglichen. Dies könnte zum Beispiel in Form einer koordinierten Wissens- und Austauschplattform, regelmässiger Fachformate oder einer Koordinierungsstelle beim BAFU umgesetzt werden.

8. Schlussbemerkung

Der im Entwurf der KIV vorgesehene Einbezug von Negativemissionstechnologien stellt einen wichtigen Schritt für die Umsetzung des Netto-Null-Ziels dar. Um diese Rolle wirksam und glaubwürdig auszugestalten, sollte die KIV den Einsatz von NET klar strukturieren und transparent machen. Dabei ist auch eine Anschlussfähigkeit an internationale Entwicklungen und Governance-Ansätze von Bedeutung, um langfristig konsistente Rahmenbedingungen zu gewährleisten.

Zugleich ist ein zukunftsorientierter und technologieneutraler Rechtsrahmen entscheidend. Neben der grundsätzlichen Förderfähigkeit neuer Verfahren bedarf es daher auch des Abbaus bestehender regulatorischer Hürden sowie gegebenenfalls gezielter gesetzlicher Anpassungen. Effektive und verlässliche regulatorische Rahmenbedingungen sind neben Finanzierungs- und Förderinstrumenten zentral für das Gelingen des Netto-Null-Ziels.

Wir sehen einer präzisen Ausgestaltung der Vorbildfunktion des öffentlichen Sektors entgegen, die Lernprozesse ermöglicht und zu einer verantwortungsvollen, kosteneffizienten und nachhaltigen Umsetzung des Netto-Null-Ziels beiträgt.

Mit freundlichen Grüssen,



Lukas Fehr im Namen der
Swiss Carbon Removal Platform

Tabelle: Antrag auf Ergänzungen in Art. 30a

Artikel		Antrag	Begründung
Art. 30a	Aktueller Entwurf	Ergänzung (fett)	
Abs. 1	Die zentrale Bundesverwaltung nach Artikel 7 Absatz 1 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 19984 (RVOV) mit Ausnahme der Gruppe Verteidigung und des Bundesamtes für Rüstung (armasuisse) erreicht oder übertrifft an ihren Standorten in der Schweiz das Netto-Null-Ziel nach Artikel 3 Absatz 1 KIG bis zum Jahr 2040. Neben den direkten und indirekten Emissionen sind die vor- und nachgelagerten Emissionen schrittweise zu berücksichtigen.	Die zentrale Bundesverwaltung nach Artikel 7 Absatz 1 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 19984 (RVOV) mit Ausnahme der Gruppe Verteidigung und des Bundesamtes für Rüstung (armasuisse) erreicht oder übertrifft an ihren Standorten in der Schweiz das Netto-Null-Ziel nach Artikel 3 Absatz 1 KIG bis zum Jahr 2040. Neben den direkten und indirekten Emissionen sind die vor- und nachgelagerten Emissionen auf der Grundlage eines zeitlich gestaffelten Vorgehens schrittweise zu berücksichtigen, wobei bis spätestens 2030 eine vollständige Erfassung der wesentlichen vor- und nachgelagerten Emissionen anzustreben ist.	Art. 30a Abs. 1 sieht vor, dass vor- und nachgelagerte Emissionen (Scope 3) «schrittweise» berücksichtigt werden. Ohne zeitliche oder inhaltliche Konkretisierung bleibt jedoch unklar, bis wann und wie eine umfassende Berücksichtigung erreicht sein soll und welche Erwartung an die schrittweise Einbeziehung besteht. Dies erschwert die Überprüfbarkeit der Zielerreichung und die Planung der Umsetzung.
Abs. 3	Das BAFU beschafft die erforderlichen nationalen oder internationalen Bescheinigungen für die Anwendung von NET durch die zentrale Bundesverwaltung und die Armee.	Das BAFU beschafft die erforderlichen nationalen oder internationalen Bescheinigungen für die Anwendung von NET durch die zentrale Bundesverwaltung und die Armee. Soweit möglich wird unter Berücksichtigung von Qualität, Dauerhaftigkeit und Wirtschaftlichkeit auf nationale Bescheinigungen zurückgegriffen.	In Bezug auf die Art der Bescheinigungen (“national oder international”) lässt die offene Formulierung zu, dass die Ziele der Bundesverwaltung nur mit Bescheinigungen aus dem Ausland erreicht werden könnten. Bei der Beschaffung sollte in Art. 30a Abs. 3 deshalb eine Priorisierung nationaler Bescheinigungen aufgenommen werden.